

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Bayersoien

Aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-1) des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 1998 (GVBl.S.243) und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796.BayRS 2020-1-1-1, erlässt die Gemeinde Bad Bayersoien folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind größere Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen. Hunde dürfen nicht auf Spielplätzen geführt werden.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. Auf dem Seerundweg und den Liegewiesen am See sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.
- (4) Hunde größerer Gattung sind solche, die im ausgewachsenen Zustand an Größe (Höhe und Länge) das bei den als Haustieren gehaltenen Hunden durchschnittliche übliche Maß, die Mittelgröße, überschreiten. Hunde größerer Gattung sind Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.
- (5) Kampfhunde sind Hunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
- (6) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (7) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein ihren Hund zu beherrschen.

§ 2

Von der Geltung des § 1 sind auszunehmen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den

Rettungsdienst vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, sowie
e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

(l) Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bayersoien, den 25.02.2005

Gemeinde Bad Bayersoien

Steiner, I. Bürgermeister
(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2005)

Hinweise zur Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Bayersoien

1. Nach Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne erforderliche Erlaubnis hat.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 sind Hunde sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Bull, Bandog, American Staffordshire, Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder der Tieren aufweisen: Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentina, Doque des Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastina Neapolitano und Rhodesian Ridgeback.

5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Außerhalb geschlossener Ortsschaften sind Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen nur unter den in § 1 Abs. 2 und 6 genannten Voraussetzungen an einer reißfesten Leine zu führen. Ansonsten besteht kein Anleinzwang.
7. Das in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung festgelegte Verbot zum Führen von Hunden auf Spielplätzen beruht auf Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO).

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 01.03.2005 durch Anschlag an der gemeindlichen Anschlagtafel.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht	am:	01.03.2005
und wieder abgenommen	am:	08.04.2005

Bad Bayersoien, den 12.04.2005

Gemeinde Bad Bayersoien

Steiner
1. Bürgermeister